

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 35 (1938)

**Heft:** 1

**Rubrik:** Entscheide

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

nehmen kann. Indessen klären die Berufsberatungsstellen und die Lehrerschaft den Schüler auf und geben denen, die einen Beruf erlernen wollen, Gelegenheit sich auszusprechen. Die Versorger der Kinder, Behörde oder Gesellschaft, suchen die Möglichkeiten auf, die sich für sie am besten eignen. Das an Arbeit gewöhnte Kind vom Lande ist nicht weniger geschickt in der Lehrzeit als das Stadtkind, höchstens zeigt es anfangs etwas schwere Hand- und Fingerbewegungen, was aber schnell vorbeigeht. Dafür erweist es sich oft als viel geduldiger und praktisch geschickter.

(Schluß folgt.)

## Entscheide

### A. Des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements.

#### I.

*Ein Kind, das der elterlichen Obsorge entbehrt, hat selbständigen Konkordatswohnsitz am Orte der Zuständigkeit zur Bevormundung; ausgenommen sind selbständig erwerbsfähige Kinder (Art. 3, Abs. 4). — Ein Lehrling ist jedoch nicht selbständig erwerbsfähig, auch wenn er sich dem Alter der Volljährigkeit nähert (Zürich c. Basellandschaft i. S. H. E. Sch., geb. 1918, von Zürich, wohnhaft in Basel, früher in A. (Baselland) vom 17. November 1937).*

#### II.

*Die Behörden des Wohnkantons bestimmen Art und Maß der Unterstützung nach den örtlichen Verhältnissen (Art. 8, Abs. 1). — Niedrere Lebenskosten in Heimatkanton und -gemeinde oder Armut der letztern fallen bei der Ansetzung der Unterstützung nicht in Betracht. — Der Ansatz der wohnörtlichen Behörden wird durch die Schiedsinstanz nicht bereits dann herabgesetzt, wenn an dessen Richtigkeit Zweifel möglich sind. (Schwyz c. Luzern i. S. J. I.-Ch., von Sattel, wohnhaft in Luzern, vom 22. November 1937.)*

#### III.

*Tatsachen, die erst nach dem Heimschaffungsbeschuß und nach der Anhängigmachung des Rekurses bekannt werden, sind, sofern sie als wesentlich betrachtet werden müssen, zur Beurteilung der Frage der Ablehnung konkordatsgemäßer Behandlung eines Unterstützungsfalles beachtlich. — Die Voraussetzungen von Art. 13, Abs. 2 des alten und Art. 13, Abs. 1 des revidierten Konkordates sind erfüllt, wenn grobes Selbstverschulden die Hauptursache der Unterstützungsbedürftigkeit oder auch nur einer wesentlichen Erhöhung derselben ist. (Bern c. Basellandschaft i. S. J. E. G.-W. von Krattigen, in Birsfelden, vom 25. November 1937.)*

### B. Kantonalen Behörden.

1. Gemeindeunterstützungspflicht (Regierungsrat des Kantons Zürich vom 26. März 1936).

2. Niederlassungsverweigerung (Regierungsrat des Kantons Aargau vom 11. Dezember 1937).

3.—5. Unterstützungspflicht von Verwandten (Regierungsrat des Kantons Bern vom 4. Juni 1937, 8. Juni 1937 und 4. Mai 1937).

6. Wohnsitzstreit (Regierungsrat des Kantons Bern vom 12. Mai 1937).

Näheres über diese Entscheide siehe Beilage.